VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/84 (3), wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Da der Interventionspreis für Butter vom 27. Mai 1985 an auf 313,20 ECU je 100 kg festgesetzt worden ist, muß gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 der Satz der Sonderabschöpfung nach Maßgabe der Änderung des Interventionspreises angepaßt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird der Betrag der Sonderabschöpfung von 77,98 ECU je 100 kg durch den Betrag 76,39 ECU je 100 kg ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 63.
(2) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 14. 7. 1984, S. 6.